



# Knut Haverkamp VDI

Dipl.-Ing. (FH) Wald und Forstwirtschaft

## Sachverständiger für Immissionsschutz

Kreisstraße 14, 38704 Liebenburg/OT Upen

Tel./Fax: 05341-33618, mobil: 0171-113 18 41

I-Net: [www.Haverkamp-Immissionsschutz.de](http://www.Haverkamp-Immissionsschutz.de), E-Mail: [KnutHaverkamp@web.de](mailto:KnutHaverkamp@web.de)

---

Herr  
Uwe Behrens  
Im Schwarzen 2

26197 Großenkneten

Datum: 31.05.2012

### **HMA Amelhausen; Ammoniakemissionen und Stickstoffdeposition; Ergänzende Stellungnahme der LWK NDS vom 17.01.2012**

Sehr geehrter Herr Behrens,

nach Ansicht der mir zugeleiteten Unterlagen, nehme ich wie folgt Stellung:

#### Quellmodellierung

Mit einer Schornsteinhöhe von 12 m über Flur und dabei 5 m über First wäre die Quellmodellierung nunmehr sachgerecht. Bei einem Bauhöhenverhältnis von 1,7 ist es gemäß TA Luft, Anhang 3, Kapitel 10 ausreichend, den Einfluss der Gebäude ausschließlich über die Rauigkeit zu berücksichtigen. Schnittzeichnungen zu diesen elementar wichtigen Änderungen des Baukörpers liegen mir nicht vor, so dass ich Sie bitte, sich die dazugehörigen Zeichnungen genau anzusehen. Wichtig dabei ist, dass es **keinerlei** Strömungshindernis gibt, also neben dem Stallgebäude selbst auch keine andere Struktur besteht, die 7,06 m oder höher ist. Das gilt auch für einen eventuell vorhandenen Schornsteinunterbau (Abluftturm), die derzeit gern an die Giebelseiten angeflanscht werden. Sollten noch keine geänderten Bauzeichnungen vorliegen, ist das zu beanstanden.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist, dass der Stall, nach den mir vorliegenden Luftbildern, neben einer kleinen Waldinsel nördlich der K238 entstehen soll. Die K238 selbst ist in diesem Bereich mit Alleebäumen versehen. Nach Süden abgehend verläuft der „Immenbusch“, der an seiner Ostseite von Waldbäumen begleitet wird. Diese Strukturen stellen Strömungshindernissen dar, weil sie zum einen dicht gewachsen sind. Zum anderen stellen sie gleichzeitig keine große Waldfläche dar, sondern abrupt aus der Erdoberfläche emporragende Strukturen mit entsprechender Wirkung auf den anströmenden Wind (Turbulenzbildung in Luv und Lee).

Weil sich der Schornstein (die Schornsteine) im Turbulenzfeld dieser Strukturen befindet, wie auf den Fotos in Anhang 1 zu erkennen ist, ist die Modellierung des Stalles als 12 m hohe Punktquelle wiederum nicht sachgerecht, weil die austretenden Emissionen von



diesen Turbulenzen erfasst und zum Boden geführt werden. Von dort beginnen sie dann ihren Transmissionsweg. Um diesen Effekt zu simulieren, müsste der Schornstein als vertikale Linienquelle von 0 - 12 m modelliert werden.

Dass gerade die von mir beschriebene Situation in Zusammenhang mit dem kritischen Thema FFH-Verträglichkeit von Bedeutung ist, zeigt die Abbildung in Anhang 2. Dort ist zu erkennen, dass in der Flucht von Strömungshindernis und Schornstein(en) der nördliche Teil des FFH-Gebietes liegt. D.h., dass die Immissionsbelastung im FFH-Gebiet aufgrund der nicht sachgerechten Art der Quellmodellierung unterschätzt wird.

### Ammoniakemissionen

Der Gutachter der Antragstellerin gibt auf Seite 1 und 3 seiner Stellungnahme an, dass die Emissionsfaktoren der VDI-Richtlinie 3894/1 Anwendung fänden und verweist auf die Anlage 1 seiner Stellungnahme. Der Anlage 1 ist eine Tabelle als Übersicht über die Emissionsmassenströme zu entnehmen.

Der gewählte Ammoniakemissionsfaktor von 0,035 kg/(TP\*a) ist in der VDI-Richtlinie zwar enthalten, gilt aber ausschließlich für die Mast bis zum 34. Tag. D.h., um diesen Faktor zu rechtfertigen, muss in den Antragsunterlagen explizit die Aussage enthalten sein, dass es zu keinem längeren Aufenthalt der Tiere im Stall als 33 Tage kommen wird. Diese Beschränkung wäre, sofern sie nicht durch die Antragsunterlagen **eindeutig** definiert ist, durch eine entsprechende Nebenbestimmung in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen. Anderenfalls sind die Prognoseergebnisse allein wegen der zu geringen Emissionen nicht belastbar.

### FFH-Verträglichkeit in Zusammenhang mit dem Urteil des BVerwG

Die untere Naturschutzbehörde (UNB) geht in Absprache mit dem NLWKN davon aus, dass gemäß dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zum Autobahnausbau A44 bei Kassel (BVerwG 9 A 5.08) ein Zusatzeintrag von 3 % des ökosystemspezifischen Critical Loads (CL) irrelevant sei, wenn die Vorbelastung mehr als das Doppelte des CLs betrage.

Diese Interpretation ist weit verbreitet, aber nicht zutreffend.

Die 3 %-Regelung gilt, wenn die Vorbelastung mehr als das 3-Fache des CLs beträgt. Dem 2. Leitsatz des Urteils ist im zweiten Satz zu entnehmen, dass ...

*„jedenfalls in Fallgestaltungen, in denen die Vorbelastung den maßgeblichen Critical-Load-Wert um mehr als das Doppelte **übersteigt**, ist jedoch eine Irrelevanzschwelle von 3 % dieses Wertes anzuerkennen; ...“*

D.h., dass die Vorbelastung nicht mehr als das Doppelte betragen muss, sondern den CL um mehr als das Doppelte **übersteigen** muss, also sich auf mehr als das 3-Fache belaufen muss. Eine genaue Betrachtung der Randnummer 95 des Urteils belegt das auch anhand konkreter Zahlen: Im streitgegenständlichen Fall belief sich der CL auf 10 - 12 kg N/(ha\*a), die Vorbelastung auf 37 - 48 kg N/(ha\*a). Da 37 etwas mehr sind als 36 (3 \* 12) beträgt die Vorbelastung mindestens **308,33 %**.



Die Diskussion darum ist im vorliegenden Fall wichtig, weil nach Angaben der UNB die Vorbelastung bei 25 - 35 kg N/(ha\*a) liegt, während sich die CL-Spanne auf 10 - 20 kg N/(ha\*a) beläuft.

Wird die Fehlinterpretation des BVerwG-Urteils zugrunde gelegt, dann ist die 3 %-Regelung direkt anwendbar. Wird die korrekte Interpretation zugrunde gelegt, so ist die 3 %-Regelung nicht ohne weiteres anwendbar, weil sich die 300 %-Schwelle innerhalb der Vorbelastung von 25 - 35 kg befindet.

Für den Bereich von 100 % - 300 % des CLs existiert derzeit noch keine Rechtssprechung, so dass ersteinmal davon auszugehen ist, dass das grundsätzliche Verschlechterungsverbot gilt. Und jeder Eintrag über den CL hinaus, lässt grundsätzlich erst einmal eine Verschlechterung erwarten.

Wenn die 3 %-Regelung auch für diesen Bereich angewendet werden soll, dann wird in Amelhausen ein juristischer Präzedenzfall geschaffen, den die Naturschutzverbände sicher genau verfolgen und begleiten werden.

### FFH-Verträglichkeit und Betriebserweiterung

In den mir vorliegenden Stellungnahmen ist wiederholt die Rede davon, dass der neue Stall eine adäquate Erweiterung der bestehenden Hofstelle darstelle. Auf dem Luftbild in Anhang 1 ist ein Güllebehälter zu sehen, der zur Hofstelle gehört und sicher zu einer Tierhaltung gehört. Eine Abdeckung des Güllebehälters führt nicht zum Ausschluss von Emissionen daraus. Die Restemissionen sind in einer Prognose zu berücksichtigen. Werden dort noch Tiere gehalten, deren Emissionen ebenso Berücksichtigung finden müssen ?

Das FFH-Recht kennt nämlich das Summationsprinzip, nach dem die Verträglichkeit des Eintrages durch alle Emittenten geprüft werden muss. Entstehen auf dem Hof keine Ammoniakemissionen mehr, oder sind hier Emissionen unberücksichtigt geblieben ?

### Fazit

Aufgrund der Tatsache, dass einige Aspekte wie z.B. die Quellmodellierung nicht sachgerecht gewählt worden sind bzw., vor dem Hintergrund der mir vorliegenden Unterlagen, nicht abschließend beurteilt werden können, sehe ich den **sicheren Ausschluss von erheblichen Beeinträchtigungen** von Lebensraumtypen (LRTs) im FFH-Gebiet nicht gegeben.

Mit freundlichem Gruß,

Knut Haverkamp

Dipl.-Ing. (FH) Wald und Forstwirtschaft



## Anhang 1 - Fotos vom Anlagenstandort und seiner Umgebung



Dichtes Feldgehölz (rechts) direkt neben dem Bauplatz an der K238. Es liegt in der Flucht (s. Anhang 2) von FFH-Gebiet und Quelle in Windrichtung direkt vorgelagert.

Auf der folgenden Abbildung liegt das Gehölz links des Bauplatzes.



## Fortsetzung Anhang 1 - Fotos vom Anlagenstandort und seiner Umgebung





## Anhang 2 - Luftbild vom Anlagenstandort und seiner Umgebung

